



Zug, 16. Februar 2022

Gemeindewesen
Baulinienplan-Änderung Bachweg
Gemeinde Oberägeri

Die Baudirektion,

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. c des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11),

beschliesst:

1. Die Baulinienplan-Änderung Bachweg, Plan-Nr. 001 vom 9. September 2021, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Oberägeri, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri (1 Plan)
4. Kopie an:
 - Baudirektion
 - Amt für Raum und Verkehr (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)
5. Kenntnisnahme an:
 - Geozug Ingenieure AG, Priska Schillig, Obermühle 8, 6340 Baar

Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat

- A. Grundlage für die Bemessung der Gewässerabstände bildet die revidierte Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998. Darin hat der Bund den Gewässerraum für Fliessgewässer und für stehende Gewässer sowie die Nutzung dieses Raums definiert. Gleichzeitig hat er die Kantone verpflichtet, den Gewässerraum für die einzelnen Gewässer festzulegen. Am 29. Oktober 2020 beauftragte der Kantonsrat mit entsprechen den Beschlüssen im kantonalen Richtplan die Gemeinden mit der Aufgabe der Festlegung der Gewässerräume. Solange die Gemeinden dieser Pflicht noch nicht nachgekommen sind, gelten die Übergangsbestimmungen der GSchV, welche am betreffenden Abschnitt des Dorfbachs einen Abstand von 13 m (8 m plus 5 m Sohlenbreite) vorschreiben. Daneben gelten weiterhin die kantonalrechtlichen Gewässerabstände, welche vorliegend mit der Baulinie vom 30. September 2009 festgelegt worden sind. Gemäss den Ausführungen des Gemeinderats wird die Änderung der Baulinie damit begründet, dass ein volumetrisch ruhigeres Gebäude realisiert werden kann. Das eigentliche Bauprojekt liegt jedoch nicht vor.
- B. Der Gemeinderat Oberägeri hat dem Tiefbauamt die Baulinienplan-Änderung mit Schreiben vom 27. September 2021 zur Vorprüfung zugestellt. Der Vorprüfungsbericht vom 3. November 2021 enthielt lediglich zwei Hinweise.
- C. Die Baulinienplan-Änderung wurde am 12. November 2021 im Amtsblatt publiziert und vom 12. November bis 13. Dezember 2021 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist ging keine Einsprache ein.
- D. Der Gemeinderat Oberägeri hat die Baulinienplan-Änderung am 10. Januar 2022 beschlossen.
- E. Die Baulinienplan-Änderung ist somit rechtmässig, so dass sie vorbehaltlos von der Bau-
direktion genehmigt werden kann.